



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 29.10.2026	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Jena

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
363/1.000	an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1	8140, BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Jena	2, 395	Gebäude- und Freiflä- che Grete-Unrein-Stra- ße 1	Grete-Unrein-Straße 1, 07743 Jena	827

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8140 bis 8142).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen ge-
hörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht: Grundstücksfläche W 1;

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilli-
gung vom 07.10.1999/14.12.1999 (UR 973/99, 1247/99 des Notars Frhr. v. Schlotheim-Rein-
brecht); hierher übertragen aus Blatt 4521; eingetragen am 13.01.2000.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

ETW in einem Mehrfamilienwohnhaus mit drei Wohneinheiten; Whg. im EG mit 5 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, HWR, Abstell, Flur, ca. 145 qm ; Saunakabine in der Wohnung (Funktionsfähigkeit wurde nicht geprüft), Kellerabteil, Fahrradkeller und Terrasse vorhanden (auf Grundstücksfläche W 1), Nutzungsrecht lt. Abt. II des Grundbuches von Jena, Grundbuchblatt Nr. 4521: Garage Nr. 1 auf dem Grundstück mit der Flurstücks Nr. 390;

Verkehrswert: 450.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 21.08.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.